

neben einander drei verschiedene öffentliche Gerichte: 1. Das Landgericht des Grafen. Es wird besucht von allen Ständen der Freien, von *nobiles*, *liberi* und vielleicht auch von den landlosen Freien. Eigentümlich ist ihm der Vorsitz des Grafen, der Beisitz des Schultheissen und des Frohnboten, sowie die Urteilsfindung durch Schöffen. Das Gericht ist zuständig für jede Art von Eigen und für die Blutgerichtsbarkeit über '*nobiles*' und '*liberi*'. Daneben besteht 2. Das Schultheissen- oder Freigericht. Richter ist ein freigeborener Schultheiss oder ein Freigraf. Dingpflichtig sind die '*liberi*', Freibauern oder Pflughafte, deren Eigen nur durch eine Grafschaftsabgabe belastet ist. Es ist ein auf den Stand der Freibauern beschränktes Untergericht, welches erst im Laufe des 13. Jhs. auch Immobiliargerichtsbarkeit erwirbt. Auch das 3. Gericht, das Goding ist ursprünglich ein Untergericht, und zwar für die landlosen Freien. Richter ist der altsächsische Volksbeamte, der Gogreve. Gegen Ende des 13. Jhs. finden wir den Gogreven auch im Besitze des Blutbannes, wohl auf Grund jüngerer Entwicklung. Mit dem 13. Jh. setzt eine Entwicklung ein, in deren Verlaufe das gräfliche Landgericht verfällt und zum Standesgericht für Ritter wird. An seine Stelle tritt als neues Landgericht mit allgemeiner Zuständigkeit das Goding. Diese Entwicklung vollzieht sich in den westlichen Gauen etwa um ein halbes Jahrhundert früher als in den östlichen. Mit dem Stande, in welchem die Urkunden uns die Gerichtsverfassung im östlichen Ostfalen zur Abfassungszeit des Sachsenspiegels erkennen lassen, stimmt nun, wie Verf. im Einzelnen zeigt, diejenige, welche diese Quelle darstellt, in allen wesentlichen Zügen überein. Eike hat weder die Schöffenbaren erfunden, noch das Schultheissengericht, welches mit dem Freigericht identisch ist, das schon in Urkunden des 12. Jhs. als '*scultetum*' genannt wird. Der Schultheiss des Ssps. ist auch nicht, wie Heck meinte, ein Stadtschultheiss, und ebensowenig sind die Pflughaften Stadtbürger. Jeder Freund des Sachsenspiegels wird das Buch mit inniger Befriedigung und mit aufrichtigem Dank gegen den Verfasser aus der Hand legen. Nicht zustimmen kann ich der Art, wie Verf. S. 195 die ganz bestimmte Angabe der Landrechtsglosse, dass es in den Grafschaften Billingshöh und Mühlingen schöffenbare Bauern gäbe, als auf einem Missverständnis beruhend, bei Seite schieben möchte. Die Angabe macht ebenso wie andere, die der Glossator an dieser Stelle mitteilt, den Eindruck, als beruhe sie auf